

Sitzungsprotokoll

Amt Breitenburg

**Gremium
Personal- und Finanzausschuss**

Tag	Beginn	Ende
27.05.2014	19.30 Uhr	22.50 Uhr

**Ort
Amt Breitenburg, Sitzungszimmer,
Osterholz 5, 25524 Breitenburg**

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

gez. Pfahl
Vorsitzender bis TOP 7

gez. Sülau
Vorsitzender TOP 8

gez. Hatje
Protokollführer

Teilnehmerverzeichnis

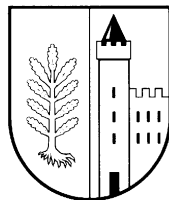
**zur Sitzung
des Personal- und Finanzausschusses
des Amtes Breitenburg**

am
27.05.2014

<u>Mitglieder:</u>	anwesend	
	<u>ja</u>	<u>nein</u>
1. Jörgen Heuberger	X	
2. Dirk Schümann	X	
3. Heinrich Sülau - stellv. Vorsitzender -	X	
4.		
5. Kurt Dammann	X	
6. Peter Pfahl - Vorsitzender -	X (bis TOP 7)	
7. Fritz Körner	X	
<u>Stellv. Mitglieder</u>		
1. Manfred Bertermann		
2. Jörg Unganz		
3. Christian Droßard		
4. Karl-Heinz Bahr	X	
5. Detlef Wendland		
6. Axel Maas	X (ab TOP 8)	
7. Hans-Hermann Wrage		
<u>Mitglieder Amtsausschuss</u>		
Rainer Gosau	X	
Hans-Hermann Wrage		
Brigitte Hoffmann		
Wilfried Gatzke	X	
Christian Droßard		
Axel Maas	X	
Detlef Wendland	X	
Andreas Kropius	X	
Jörg Unganz	X	

Ferner anwesend:
LVB Jörgensen,
Frau Plähn vom Personalrat

Herr Hatje als Protokollführer



Konten der Amtskasse Breitenburg:

Sparkasse Westholstein	IBAN:DE56 2225 0020 0000 1282 79 BIC: NOLADE21WHO
Volksbank Raiffeisenbank Itzehoe	IBAN:DE79 2229 0031 0033 3371 01 BIC: GENODEF1VIT
Postbank Hamburg	IBAN:DE42 2001 0020 0091 1102 04 BIC: PBNKDEFF

Amt Breitenburg · Osterholz 5 · 25524 Breitenburg

Besuchszeiten:

Montag bis Freitag:	08.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	14.00 - 16.00 Uhr
(Sozialamt Dienstagnachmittag geschlossen)	
Mittwoch:	14.00 - 18.00 Uhr

E-Mail: info@amt-breitenburg.de
www.amt-breitenburg.de

Auskunft erteilt		Zimmer	
Frau Przybylski		18	
kerstin.przybylski@amt-breitenburg.de			
Vorwahl	Durchwahl	Vermittlung	Telefax
0 48 28	9 90 14	99 00	9 90 99

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen

Datum
16.05.2014/SN

Einladung

Zu der am **Dienstag, dem 27. Mai 2014 um 19.30 Uhr** in der Amtsverwaltung Breitenburg, Osterholz 5 in Breitenburg (Sitzungszimmer), stattfindenden öffentlichen Sitzung des **Personal- und Finanzausschusses** des Amtes Breitenburg wird hiermit eingeladen.

Tagesordnung

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Übertragung von Aufgaben des Feuerlöschwesens einschl. des Teilbereiches Jugendfeuerwehr auf das Amt Breitenburg
3. Erlass der 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen in den Gemeinden des Amtes Breitenburg (Abwasseranlagensatzung)
4. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95 d GO
5. Mitteilungen und Anfragen

nicht öffentlicher Teil:

6. Einbeziehung der Beamten in das System der leistungsorientierten Bezahlung gem. § 18 TVöD
hier: Rückforderung von Leistungsprämien
7. Personalangelegenheit
hier: Erhöhung der Stundenzahl für eine Beamtenstelle
8. Bestellung der Ltd. Verwaltungsbeamtin / des Ltd. Verwaltungsbeamten
 - a) Sichtung der Bewerbungsunterlagen und Beratung
 - b) Festlegung des weiteren Auswahlverfahrens

gez. Pfahl
- Vorsitzender-

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Es liegen Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vor. Eine Aussprache über die Gründe des Ausschlusses der Öffentlichkeit wird nicht gewünscht. Es wird der **Beschluss** gefasst, den

Pkt. 6: Einbeziehung der Beamten in das System der leistungsorientierten Bezahlung gem. § 18 TVöD,

Pkt. 7: Personalangelegenheit

hier: Erhöhung der Stundenzahl für eine Beamtenstelle

und den

Pkt. 8: Bestellung der Ltd. Verwaltungsbeamtin / des Ltd. Verwaltungsbeamten

a) Sichtung der Bewerbungsunterlagen und Beratung

b) Festlegung des weiteren Auswahlverfahrens

in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

Zu Pkt. 2: Übertragung von Aufgaben des Feuerlöschwesens einschl. des Teilbereiches Jugendfeuerwehr auf das Amt Breitenburg

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 1/2014 vor. Vorsitzender Pfahl erläutert, dass aufgrund einer Änderung der Amtsordnung die Gemeinden dem Amt nur noch insgesamt fünf Trägerschaften für Selbstverwaltungsaufgaben ganz oder teilweise übertragen können.

Eine Überprüfung für das Amt Breitenburg hat ergeben, dass lediglich drei Aufgaben durch die Gemeinden ganz oder teilweise übertragen wurden, und zwar

1. Aufgaben der Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben
2. Aufgaben nach dem Bestattungsgesetz
3. Feuerlöschverband der Moordörfer sowie die Jugendfeuerwehren

Die Aufgaben zu 1. und 2. wurden ordnungsgemäß und zulässig übertragen. Lediglich die Gemeinden Auufer und Wittenbergen haben hierzu noch keinen Beschluss gefasst, da sie zum Beschlusszeitpunkt noch nicht dem Amt Breitenburg zugehörten.

Die Aufgaben des Feuerlöschwesens nach dem Brandschutzgesetz werden für die Gemeinden Auufer, Breitenberg, Kronsmoor, Moordiek, Westermoor und Wittenbergen zurzeit vom Amt in eigener Zuständigkeit wahrgenommen (sog. Feuerlöschverband der Moordörfer). Es wurde ein Feuerschutzausschuss für diese spezielle Aufgabe installiert, sämtliche Einnahmen und Ausgaben werden über den Haushalt des Amtes abgewickelt und im Rahmen der Zusatzumlage (Erstattung über einen Verteilerschlüssel) von den beteiligten Gemeinden erstattet. Entscheidungen trifft der Amtsausschuss.

Eine ordnungsgemäße Übertragung ist allerdings nicht erfolgt, zumindest liegen hier keine Übertragungsbeschlüsse, die der Vorschrift des § 5 Abs. 1 Amtsordnung Genüge getan hätten, vor. Diese Beschlüsse müssen jetzt nachgeholt werden, damit das Amt auch weiterhin die Aufgaben wahrnehmen kann. Die betroffenen Gemeindevertretungen müssen in ihrer nächsten Sitzung entsprechende Beschlüsse fassen.

Parallel dazu muss das Amt der Aufgabenübertragung zustimmen.

Das gleiche gilt für den Teilbereich Jugendfeuerwehren. Die Aufgabe haben zusätzlich zu den o. g. Gemeinden auch die Gemeinden Breitenburg, Kollmoor, Münsterdorf und Oelixdorf übertragen. Auch hier fehlen entsprechende Beschlüsse, obwohl vom Amt ein Jugendfeuerwehrwart bestellt wurde und alle Einnahmen und Ausgaben über den Haushalt des Amtes abgewickelt und von den beteiligten Gemeinden ebenfalls im Rahmen der Zusatzumlage (Erstattung über einen Verteilerschlüssel) erstattet werden. Auch hier werden die Entscheidungen vom Amtsausschuss getroffen.

Auch für die Teilbereich Jugendfeuerwehr sind entsprechende formale Übertragungsbeschlüsse der Gemeinden sowie die Zustimmung des Amtes zur Aufgabenübertragung nachzuholen.

Die Gemeinde Lägerdorf hat die Aufgabe der Jugendfeuerwehr nicht übertragen. Aufgrund eines Beschlusses des Amtsausschusses werden die Einnahmen und Ausgaben lediglich über den Amtshaushalt abgewickelt und von der Gemeinde Lägerdorf 1:1 erstattet.

Dies ist so nicht zulässig und wird wieder geändert. Zukünftig wird die Haushaltsplanung und -abwicklung für die Jugendfeuerwehr Lägerdorf wieder von der Gemeinde Lägerdorf durchgeführt. Im Amtshaushalt wird die Jugendfeuerwehr Lägerdorf dann nicht mehr erscheinen.

Damit die Aufgaben des Feuerlöschverbandes und die Aufgaben der Jugendfeuerwehren (außer Lägerdorf) weiterhin in der Trägerschaft des Amtes verbleiben können, sind entsprechende formale Übertragungsbeschlüsse der Gemeinden sowie die Zustimmung des Amtes zur Aufgabenübertragung erforderlich. Sollten diese Beschlüsse bis zum 31.12.2014 nicht erfolgen, fallen die Aufgaben automatisch an die Gemeinden zurück.

Aufgrund einer Nachfrage von Herrn Bahr diskutieren die Ausschussmitglieder über eine evtl. Erweiterung des „Feuerlöschverbandes“ um andere Gemeinden.

Vorsitzender Pfahl schlägt vor, hierüber mit den Bürgermeistern und Wehrführern des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden zu sprechen.

Ansonsten empfiehlt der Personal- und Finanzausschuss dem Amtsausschuss folgenden **Beschluss**:

Der Übertragung folgender Aufgaben auf das Amt Breitenburg wird zugestimmt:

1. Aufgaben des Feuerlöschwesens gem. § 2 des Brandschutzgesetzes, einschl. des Teilbereichs Jugendabteilung, gem. § 5 Abs. 1 Nr. 10 Amtsordnung – Brandschutz und Hilfeleistung -
Die Übertragung erfolgt nicht für die Rechte und Pflichten als Grundstückseigentümer der Gebäude (Feuerwehrgerätehäuser).
Diese Aufgabe wird von den Gemeinden Auufer, Breitenberg, Kronsmoor, Moordiek, Westermoor und Wittenbergen übertragen.

Aufgabenumfang:

- Aufgabenwahrnehmung aller Rechte und Pflichten im Rahmen des Brandschutzes
- Haushaltsplanung und –abwicklung
- Dienstherr der Ehrenbeamtinnen und -beamten

2. Aufgaben des Feuerlöschwesens gem. § 2 des Brandschutzgesetzes – **nur Teilbereich Jugendabteilung** (§ 8 Abs. 5 Brandschutzgesetz) – gem. § 5 Abs. 1 Nr. 10 Amtsordnung - Brandschutz und Hilfeleistung –
Diese Aufgabe wird von den Gemeinden Breitenburg, Kollmoor, Münsterdorf und Oelixdorf übertragen.

Aufgabenumfang:

- Aufgabenwahrnehmung aller Rechte und Pflichten im Rahmen des Brandschutzes
- Haushaltsplanung und –abwicklung –
- Dienstherr der Ehrenbeamtinnen und -beamten

alles nur für Teilbereich Jugendabteilung

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Zu Pkt. 3: Erlass der 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen in den Gemeinden des Amtes Breitenburg (Abwasseranlagensatzung)

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 2/2014 vor. Vorsitzender Pfahl erläutert den Sachverhalt und die Gebührenkalkulation. Da in der Gebührenkalkulation irrtümlich die bisherigen Gebührensätze falsch ausgewiesen wurden, haben alle Ausschussmitglieder eine korrigierte Fassung erhalten.

Ansonsten empfiehlt der Personal- und Finanzausschuss dem Amtsausschuss folgenden **Beschluss:**

Es wird folgende 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen in den Gemeinden des Amtes Breitenburg (Abwasseranlagensatzung) erlassen:

**5. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen in den Gemeinden des Amtes Breitenburg (Abwasseranlagensatzung) vom 30.11.2006**

Aufgrund der §§ 5 und 24 a der Amtsordnung (AO) der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), des § 31 des Landeswassergesetzes (LWG) sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom folgende Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben werden vom Amt Breitenburg oder den Beauftragten gemäß der DIN 4261 Kleinkläranlagen" als allgemein anerkannte Regeln der Technik und Landesrechtliche Regelung gemäß Anhang 1, Teil C, Absatz 4 und 5 der Abwasserverordnung regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Abwasseranlage zugeführt.

Im Einzelnen gelten folgende Abfuhrintervalle:

Regelabfuhr (in der Zeit vom 01.08. bis 15.09. j. J.)

1. Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert, mindestens aber einmal im Jahr. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - beim Amt Breitenburg die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.

2. Absetzgruben bzw. Ausfallgruben werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entleert bzw. entschlammt. Grundsätzliche ist alle zwei Jahre eine Entschlammung durchzuführen.

Bedarfsabfuhr

Alle nachgerüsteten Anlagen, die über ein Nachreinigungssystem verfügen, haben jährlich die Messergebnisse der Schlammhöhen vorzulegen. Eine Entschlammung ist zu veranlassen, wenn eine Schlammmenge von 50 % des Nutzvolumens der ersten Kammer erreicht wird.

Sollten diese Angaben nicht vorgelegt werden, hat auch bei diesen Anlagen eine Regelabfuhr des Fäkalschlammes stattzufinden.

Das Amt Breitenburg oder die von ihm Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 9 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge des aus der Grundstücksabwasseranlage abgefahrenen Abwassers berechnet und beträgt

a) für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben (Regelentleerung) **31,30 €** je halben Kubikmeter entnommener Inhaltsstoffe,

b) für die Sonderabfuhr außerhalb der Regelentleerung
- für den ersten halben Kubikmeter **115,79 €**,
- für jeden weiteren halben Kubikmeter **31,30 €**.

Artikel II

Diese Satzung tritt am **01. August 2014** in Kraft.

Breitenburg, den

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Amt Breitenburg

Der Amtsvorsteher

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Zu Pkt. 4: Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95 d GO

Allen Ausschussmitgliedern liegt die Sitzungsvorlage Drucksache Nr. 3/2014 vor.

Auf Nachfrage erläutert LVB Jörgensen den Stand der Erstellung der neuen Homepage für das Amt Breitenburg. Die bereits vorliegenden Entwürfe werden jetzt noch gestalterisch abgestimmt. Hierbei werden die Mitarbeiter der Amtsverwaltung einbezogen. Danach soll die Homepage Online gestellt werden.

LVB Jörgensen bestätigt, dass keine weiteren Mehrkosten mehr entstehen werden. Die Ausschussmitglieder nehmen dies zur Kenntnis.

Weiterhin wird der Sachstand Mehrausgabe in Personalangelegenheiten berichtet.

Ansonsten empfiehlt der Personal- und Finanzausschuss dem Amtsausschuss folgenden **Beschluss**:

Die in der Drucks.-Nr. 3/2014 aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (Ifd. Nr. 26 bis 27, 29 bis 33 und 35 bis 57) werden gemäß § 95 d GO zur Kenntnis genommen. Die Eilentscheidungen (Ifd. Nr. 28 und 34) werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Zu Pkt. 5: Mitteilungen und Anfragen

- Amtsvorsteher Heuberger berichtet über eine Veranstaltung des Kreisfeuerwehrverbandes Steinburg zur Einrichtung von Service-Stellen für die neuen Digitalfunkausrüstungen, die ab dem 4. Quartal 2014 ausgeliefert werden sollen. Nach einem Beschluss des Hauptausschusses des Kreises Steinburg soll hierfür eine Kooperationsvereinbarung mit dem Kreis Dithmarschen zur Einrichtung einer gemeinsamen Service-Stelle abgeschlossen werden. Als Standort ist St. Michaelisdonn in Dithmarschen, evtl. auch in Heide, vorgesehen.

Der Kreisfeuerwehrverband, die Amtswehrführer und die Gemeindeführer befürchten für die Feuerwehren einen erheblichen Aufwand aufgrund der Entfernungen nach Dithmarschen hinsichtlich der Anfahrt zur Service-Stelle. Es wird damit gerechnet, dass jede Feuerwehr mindestens viermal im Jahr mit ihren Digitalfunkgeräten zum Einspielen von Updates usw. dort hin fahren muss. Dieser zusätzliche Zeitaufwand kann von den ehrenamtlichen Kräften nicht mehr geleistet werden.

Der Feuerwehren plädieren dafür, dass der Kreis Steinburg den Kooperationsvertrag mit dem Kreis Dithmarschen nicht abschließt und die hierfür erforderlichen 1,25 Stellen für die Service-Stelle bei der Kreisfeuerwehrzentrale einrichtet, zumal dort auch der Katastrophenschutz angesiedelt ist. Nach den vorgenommenen Kostenkalkulationen entstehen hierfür für den Kreis Steinburg nur geringe Mehrkosten gegenüber dem Kooperationsmodell.

Es wird kritisiert, dass seitens des Kreises diesbezüglich keine vorherigen Informationen an die Ämter und Gemeinden gegeben wurden. Die Amtsvorsteher beabsichtigen, das Thema Service-Stellen bei dem Gespräch mit dem Landrat am 03.06.2014 anzusprechen. Herr Bahr bittet Amtsvorsteher Heuberger, dort den Unmut des Amtes Breitenburg deutlich zu machen.

Amtsvorsteher Heuberger wird in der nächsten Amtsausschusssitzung über diese Angelegenheit berichten.

- LVB Jörgensen berichtet von einem Beschluss des Landessozialgerichtes zur Kostenübernahme für Schulbegleiter bzw. Integrationshelfer im Einzelfall. Danach ist diese Kostenübernahme nicht Aufgabe der Jugend- und Sozialhilfeträger, sondern der Schule. Es muss jetzt eine Abstimmung darüber erfolgen, ob hiermit die Schulträger oder das Land gemeint sind. Man hat sich jetzt zunächst befristet bis zum 31.05.2015 mit der Landesregierung verständigt, dass wie bisher die Kreise die Kosten übernehmen.